



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

**Vergünstigungen für
Inhaberinnen und Inhaber der
Jugendleiter/in - Card (Juleica)
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

juleica
jugendleiter | in card



Christine Kessel

01.10.1978

Jugendorganisation e. V.

Kreisjugendamt Musterstadt

Bundesland

020000000 gültig bis 12|2010

Vergünstigungen des Landkreises Rotenburg (Wümme):

Juleica - Inhaber/innen erhalten bei Freizeiten, Fahrten und Zeltlagern sowie Internationalen Begegnungen einen doppelten Zuschuss (über den Träger der Maßnahme zu beantragen, Kopie der Juleica beifügen); www.lk-row.de (Bürgerservice > Dienstleistungen von A-Z > Jugendpflege)

Kreisweite Vergünstigungen:

- Kontaktstelle Musik Rotenburg-Bremervörde e. V.: Ermäßigter Eintritt zu den Veranstaltungen der Kontaktstelle Musik und VIP - Plätze zur Reservierung unter ehrenamt@musik-row-brv.de

Stadt Bremervörde:

- Familienbad Delphino: 50 % Ermäßigung auf den Eintrittspreis
- Stadtbücherei: Die jährliche Gebühr für die Ausleihe wird von 12 € auf 8 € reduziert.
- Bachmann - Museum: Freier Eintritt für Juleica - Inhaber/innen.
- NABU-Umweltpyramide: Freier Eintritt in die Umweltpyramide sowie Ermäßigung bei bestimmten Fortbildungen und Seminaren
- NABU-Naturschutzbund Kreisverband Bremervörde-Zeven e. V.: freien bzw. vergünstigten Eintritt zu Vorträgen und Führungen sowie Ermäßigung bei bestimmten Fortbildungen und Seminaren

Samtgemeinde Fintel:

- Freibad Fintel: Juleica - Inhaber/innen erhalten freien Eintritt.

Gemeinde Gnarrenburg:

- **Café „Apples & Eis“**, Hindenburgstr. 54 in Gnarrenburg:
Bei Vorlage der Juleica gilt „Für 10 € bestellen - nur 9 € bezahlen“.
- **Historischer Moorhof Augustendorf**: Freier Eintritt
- **Waldbad Gnarrenburg**: Freier Eintritt für Juleica - Inhaber/innen.

Samtgemeinde Geestequelle:

- **Freibad Barchel**: Freier Eintritt für Juleica - Inhaber/innen.

Stadt Rotenburg:

- **Stadtbibliothek**: Bei der Nutzung wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Jahresgebühr gewährt.
- **Volkshochschule**: Ermäßigung von 50 % bei allen Kursen, die nicht von der Ermäßigung ausgenommen sind. Nähere Informationen erteilt die VHS.
- **Freizeitbad Ronululu**: Ermäßigte Preise bei Vorlage der Juleica für Jugendliche und Erwachsene bei Einzel-, Zehner-, Monats- und Jahreskarten

Gemeinde Scheeßel:

- **Freibad Scheeßel**: Juleica - Inhaber/innen erhalten jährlich eine Zwölfer - Karte für das Freibad.

Samtgemeinde Selsingen:

- **Schwimmbad in Selsingen**: Der Eintritt ist kostenlos.
- **Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen**: 50 % Ermäßigung bei den Kursgebühren

- **Samtgemeindebücherei:** Die Ausleihgebühren werden erlassen.

Samtgemeinde Sottrum:

- **Freibad:** Der Eintritt ist bei der Vorlage der Juleica kostenlos.
- **Samtgemeinde - Bücherei Sottrum:** Die Nutzung ist kostenlos.

Samtgemeinde Tarmstedt:

- **Bäder der Samtgemeinde:** 50 % Ermäßigung auf den Eintrittspreis (Einzel-, Zwölfer- und Jahreskarten):
 - Ummelbad Hepstedt
 - Heidebad Wilstedt
 - Freibad Kirchtimke)
- Beim Erwerb der Eintrittskarte ist die Juleica vorzulegen.

Stadt Visselhövede:

- **Hallenbad:** Juleica - Inhaber/innen erhalten jährlich eine Zehnerkarte. Erhältlich im Rathaus, 1. OG, Z. 12
- **EigenArt Kultur e. V.:** ermäßigter Eintritt bei Veranstaltungen

Stadt Zeven:

- **Bibliothek der Samtgemeinde Zeven:** Erwachsene Juleica - Inhaber/innen erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 %; jugendliche Juleica - Inhaber/innen zahlen nur 3 €.
- **Schwimmbad „AquaFit“ und Naturbad in Zeven:** Der Eintritt ist für Juleica - Inhaber/innen unter 18 Jahren

frei; erwachsene Juleica - Inhaber/innen zahlen den ermäßigten Eintrittspreis.

- **Volkshochschule Zeven:** Ermäßigung von 50 % bei allen Kursen, die nicht von der Ermäßigung ausgenommen sind. Nähere Informationen erteilt die VHS.

(Stand: 2 / 2017)

Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica)

**RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010 — 303.21-51 708 —
— VORIS 21133 —**

Fundstelle: Nds. MBl. 2010 Nr. 12, S. 413

Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. 4. 2016 (Nds. MBl. 2016 Nr. 19, S. 554)

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 23. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 84), geändert durch RdErl. d. MS v. 3. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 765)

— VORIS 21131 —

1. Allgemeines

Mit diesem RdErl. werden die Voraussetzungen für die Ausstellung des amtlichen Ausweises für Jugendleiterinnen und Jugendleiter beschrieben und das Verfahren in Niedersachsen geregelt.

Grundlage sind die Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Einführung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter vom 12./13. 11. 1998 sowie die im Beschl. der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 4./5. 6. 2009 festgelegten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards.

Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden können die an die Juleica geknüpften Vergünstigungen in allen Ländern der Bundesrepublik in Anspruch genommen werden.

Jugendleiterinnen und Jugendleiter sind in vielfältigen Aufgabenfeldern der Jugendarbeit auf der örtlichen und/oder der überörtlichen Ebene aktiv. Zu ihren

Aufgabenbereichen gehören gemäß § 11 SGB VIII insbesondere die Organisation und Durchführung von

- Jugend- und Kindergruppenarbeit,
- Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
- Internationalen Begegnungsmaßnahmen,
- Bildungsmaßnahmen,
- die Leitung von Fach- und Neigungsgruppen,
- die politische Interessenvertretung Jugendlicher und
- die Weiterentwicklung der Jugendarbeit (Jugendhilfeplanung).

2. Verfahren

Zum weiteren Verfahren ergehen folgende Hinweise:

2.1 Zweck der Juleica

Die Juleica soll Jugendleiterinnen und Jugendleitern dienen

- a) als Nachweis der absolvierten Ausbildung nach diesem RdErl.,
- b) zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit,
- c) zur Legitimation gegenüber staatlichen und nicht staatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z. B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate),
- d) zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme vorgesehener Rechte und Vergünstigungen, z. B. für
 - Arbeitsbefreiung nach dem Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports,
 - Freistellung vom Unterricht für die Tätigkeit in der Jugendarbeit und im Jugendsport,
 - Erstattung von Verdienstausschlag nach den geltenden Richtlinien,
 - Fahrpreismäßigungen für Fahrten im Rahmen der Jugendarbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Fahrkostenerstattung im Rahmen kommunaler Förderbestimmungen,
 - Vergünstigungen bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen (z. B. Frei- und Hallenbäder, Sport- und Freizeitstätten) und Angebote (z. B. Kulturveranstaltungen und Fahrten),
 - personenbezogene Fördermittel aufgrund kommunaler Vorschriften,
 - Versicherungsschutz (Unfall, Haftpflicht, Rechtsschutz) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter.

2.2 Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica

2.2.1 Die Jugendleiterin oder der Jugendleiter muss mindestens 16 Jahre alt sein und die für die Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Juleica auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2.2.2 Die Jugendleiterin oder der Jugendleiter muss über ausreichende pädagogische und rechtliche Kenntnisse verfügen. Soweit diese nicht durch Berufsausbildung oder Studium erworben sind, ist die Teilnahme an einem Grundlehrgang erforderlich, in dem insbesondere folgende Themen behandelt werden müssen:

- Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin oder des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,
- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Persönlichkeitsentwicklung, Gruppenpädagogik),
- aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen, Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch,
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Programmgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung sowie
- trägerspezifische Themen.

2.2.3 Der Grundlehrgang soll mindestens 50 Zeitstunden umfassen.

2.2.4 Die Teilnahme an einem „Erste Hilfe-Lehrgang“ bei einem lizenzierten Träger entsprechend den

„Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) in ihrer jeweils geltenden Fassung ist nachzuweisen. Die „Erste-Hilfe-Bescheinigung“ darf nicht älter als drei Jahre sein.

2.2.5 Im Zuge der gegenseitigen Anerkennung von Juleica-Schulungen aus anderen Bundesländern können die Träger, für die die Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig sind, in besonderen Ausnahmefällen (z. B. bundesweite Schulung von kleineren Trägern, spezielle Juleica-Ausbildungen für besondere Zielgruppen, besonderes Interesse des Trägers) auch Juleica-Schulungen aus anderen Bundesländern anerkennen, wenn diese den im Beschl. der JFMK vom 4./5. 6. 2009 formulierten Mindeststandards entsprechen.

2.3 Zuständigkeit und Ausstellungsverfahren

2.3.1 Die Juleica ist bundesweit einheitlich gestaltet und wird zentral hergestellt.

2.3.2 Servicestelle für die organisatorisch-technische Abwicklung ist in Niedersachsen das LS.

Vergünstigungen bei überregionalen Verbänden:

Sportjugend Niedersachsen: www.sportjugend-nds.de

- Reduzierung der Teilnahmegebühr bei Fortbildungsmaßnahmen der Sportjugend Niedersachsen um € 10,00 pro Lehrgang,
- € 2,00/Tag Zuschuss bei der Teilnahme an bzw. Leitung von Ferienfreizeiten der Sportjugend,
- Möglichkeit, die SportEhrenamtsCard (SEC) zu beantragen

Jugendfeuerwehr Niedersachsen: www.njf.de

- 10 % Ermäßigung auf den Teilnahmebeitrag beim Landeslager der Jugendfeuerwehr Niedersachsen, wenn man als Betreuer/in mitfährt

Ev. Jugend der Ev. - luth. Landeskirche Hannover:

www.ejh.de

- Alle Juleica - Inhaber/innen erhalten bei Maßnahmen der Ev. Jugend einen Zuschuss von 10 % auf die Teilnahmegebühr (mind. 5,- €, max. 100,- €)

Landesjugendring Niedersachsen: www.ljr.de

- Bücher, Broschüren und CD-ROM-Produktionen des LJR erhalten alle Juleica - Inhaber/innen mit einem Nachlass von 10 %.

Niedersächsische Landjugend e. V.: www.laju.de

- 5 % Ermäßigung auf alle Seminare der Landesgemeinschaft

Deutsches Jugendherbergswerk: www.jugendherberge.de

Den Inhaber/innen der JULEICA wird die persönliche Mitgliedschaft im DJH kostenlos zur Verfügung gestellt. Auf die Kosten für einen privaten Aufenthalt in einer JH bekommen die Inhaber/innen einen Rabatt von 10% bezogen auf Unterkunft, Bettwäsche und Verpflegung. Unabhängig von der Aufenthaltsdauer

Weitere bundesweite Vergünstigungen:

http://www.juleica.de/970.0.html?&no_cache=1&tx_mejuleicaprivileges_pi1%5Bcat%5D=0&cHash=b8f9967d446459127e133b55b4223e06